



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES/FEP

Bundesamt für Umwelt BAFU
polg@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MCES/FEP
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger
Spiez, 01.02.2019

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019: Änderung der Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912).

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme zur Änderung der Einschliessungsverordnung (ESV) einzureichen. Sie hat die Revision unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung vor ABC-Gefahren (ABC-Schutz, im vorliegenden Fall besonders des B-Schutzes) geprüft.

Die Kommission sieht ein, dass die zuständigen Behörden neu in Ausnahmesituationen einen primären Nachweis im Feld durchführen können. Bisher war die Handhabung von pathogenen Organismen mit erheblichem Schädigungspotenzial ausserhalb geschlossener Systeme untersagt. Nun können Einsatzkräfte und deren Fachberater Proben nehmen und ersten Abklärungen (z.B. Substratanalyse, Analysen zum Ausschluss einer chemischen Gefährdung in Pulverform, Schnellnachweistest) durchführen, bevor die Proben zur Analyse in ein Labor des Regionallabornetzwerks (RLN) gebracht werden.

Artikel 5^{bis} enthält allerdings keinen Hinweis auf die erforderlichen Qualifikationen der Personen, welche einen primären Nachweis im Feld durchführen. In Anbetracht dessen, dass insbesondere bei vermuteten böswilligen Freisetzungen von biologischen Agenzien davon ausgegangen werden muss, dass die Täterschaft besonders gefährliche (hohe Übertragungsraten und hoher Morbidität und Mortalität) Agenzien gewählt hat (Risikogruppen 3 oder 4), erachtet die KomABC die Entnahme von Proben und deren Handhabung durch Personen, die nicht über spezielle Qualifikationen für solche Fälle verfügen, als Verletzung des Grundsatzes der ESV (siehe ESV Artikel 1).

Die korrekte Interpretation der Resultate von Schnellnachweissystemen kann nur durch erfahrene Mikrobiologen, welche die Besonderheiten der Lebenszyklen (Ökologie) der möglichen freigesetzten Agenzien gut kennen, erfolgen. Neue Schnellnachweissysteme werden vielfach mit hoher Bedienerfreundlichkeit beworben, so, dass der Eindruck entsteht, jedes Mitglied von Ereignisdiensten könne diese korrekt und fehlerfrei anwenden und verlässliche

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Resultate erzielen. Dieser Eindruck ist ein Fehlschluss, wie Resultate von Prüfungen verschiedener Labore gezeigt haben (siehe z.B. Labor Spiez, Labors des RLN, Robert Koch-Institut). Aus diesen Gründen, empfiehlt die Kommission, den **Artikel 5^{bis}** um Bestimmungen zum Transport, zur Überprüfung der Nachweise in akkreditierten Labors und zu Sicherheitsmassnahmen zu ergänzen:

Art. 5^{bis} Primärer Nachweis ausserhalb von geschlossenen Systemen

¹ Tritt ein pathogener Organismus mit erheblichem Schädigungspotenzial gehäuft natürlich auf, wird er beabsichtigt oder unbeabsichtigt freigesetzt oder wird seine Freisetzung vermutet, so darf dessen primärer Nachweis ausnahmsweise ausserhalb von geschlossenen Systemen erfolgen, wenn:

- a. Menschen, Tiere, Umwelt sowie die biologische Vielfalt dadurch nicht gefährdet werden;
- b. die Analysen im Rahmen einer Lagebeurteilung vorgenommen werden;
- c. geeignete Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden; ~~und~~
- d. die verwendeten Schnelldiagnostiksysteme dem Stand der Technik entsprechen;
- e. der primäre Nachweis mit einem sekundären Nachweis in einem geeigneten (akkreditierten) Labor überprüft wird;
- d. der Transport zu diesem akkreditierten Labor konform zu den Gefahrguttransportregelungen durch die Feuerwehr oder die Polizei erfolgt; und
- f. die vorsorglich getroffenen Sicherheitsmassnahmen erst nach Bestätigung des primären Nachweises durch den sekundären Nachweis reduziert bzw. aufgehoben werden.

Aufgrund der Unklarheit des Begriffes *Stand der Technik* (**Art 5^{bis} Bst. d**) und der grossen auf dem Markt erhältlichen Anzahl Schnelldiagnostiksystemen unterschiedlicher Qualität und Spezifität, empfiehlt die Kommission die Aufnahme in die Verordnung einer Formulierung, welche darauf hinweist, dass das BAFU die Zulässigkeit von Schnelldiagnostiksystemen regelt. Es gilt zu vermeiden, dass aufgrund unzuverlässigen oder nicht allgemein gültigen Methoden (wie Schnelldiagnostiksystemen) eine Verletzung des Grundsatzes der ESV gemäss Artikel 1 zustande kommt.

In der Liste der Zuständigen Behörden (**Art 5^{bis} Abs. 2**) sollten weitere Akteure aufgeführt werden, namentlich:

² Der primärer Nachweis nach Absatz 1 ist nur den folgenden zuständigen Behörden erlaubt:

- a. den kantonalen Ereignisdiensten bei B-Ereignissen nach Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung vom 29. April 2015⁸ über mikrobiologische Laboratorien;
- b. den seuchenpolizeilichen Organen bei Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 63 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹ und das IV;
- c. den eidgenössischen oder kantonalen Pflanzenschutzdiensten bei Vorsorgemassnahmen nach Artikel 10, Überwachungen nach Artikel 18 und Erhebungen nach Artikel 19 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 2018¹⁰ (PGesV) sowie den nach Artikel 76 PGesV zugelassenen Betrieben bei Untersuchungen nach Artikel 84 PGesV.
- d. das Labor Spiez und die Einsatzkommando des VBS (EEVBS);
- e. im Fall eines Einsatzes (auch subsidiär) den ABC Abwehr Truppen der Armee.

In **Artikel 26 Absatz 1^{bis}** wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, unter anderen Stellen zu anhören, zitiert. Dies ist richtig, jedoch empfiehlt die Kommission hier das Labor Spiez spezifisch zu verankern, denn nur das Labor Spiez im BABS ist in diesem Fall zuständig und verfügt über die geeignete Expertise.

Art. 26 Abs. 1^{bis} und Abs. 2

^{1bis} Das BAG führt mit Zustimmung des BAFU sowie nach Anhörung des SECO, des BLV, des BLW, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (Labor Spiez), der SUVA und der EFBS eine öffentlich zugängliche Liste, in der Organismen, die sich zur missbräuchlichen Verwendung eignen, aufgeführt sind.

In den Anhängen aufgeführte Sicherheitsmassnahmentabelle, empfiehlt die Kommission die hiernach aufgeführten Präzisierungen der Sicherheitsmassnahme 36 einzupflegen um weitere Klarheit zu schaffen und die bereits etablierten Dekontaminationsverfahren in Biosicherheitsstufen 4 Laboren Rechnung zu tragen.

Sicherheitsmassnahme 36

36	Inaktivierung der Mikroorganismen in kontaminiertem Material, im Abfall und an kontaminierten Geräten, von Menschen , Tieren und Pflanzen sowie Prozessflüssigkeit bei Produktionstätigkeiten «P»	P L G V Inaktivierung vor Ort oder Entsorgung als Sonderabfall; Inaktivierungsmethoden sind zulässig, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.	[P] [L] [G] [V] Autoklavierung im Gebäude, kann ausserhalb erfolgen, je nach Resultat der Risikobewertung; andere gleichwertige Inaktivierungsmethoden sind zulässig, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist; als Sonderabfall entsorgt werden können: a. kontaminiertes Material, Tierkadaver, diagnostische Proben; b. feste Kulturen, je nach Resultat der Risikobewertung	[P] [L] [G] [V] Autoklavierung im Arbeitsbereich, kann anderswo im Gebäude erfolgen, je nach Resultat der Risikobewertung; andere gleichwertige Inaktivierungsmethoden sind zulässig, wenn sie validiert sind; der Autoklav kann weggelassen werden, je nach Resultat der Risikobewertung.	P L G V Inaktivierung im Arbeitsbereich: Festabfälle mittels Durchreichautoklav oder Tauchsleuse, Flüssigabfälle mittels thermischer Abwassersterilisation, kontaminierte Gerätschaften und Probenmaterialien mittels chemischen und/oder physikalischen validierten Inaktivierungsmethoden
----	--	---	---	---	--

Die Kommission bedankt sich für die Berücksichtigung Ihrer Beobachtungen und Empfehlungen und steht bei Rückfragen zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS-VBS, BABS, LS, FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR